

hänge zu ermitteln und damit „bis an die Wurzel“ der untersuchten Phänomene vorzudringen. Was also soll problematisch an Radikalisierungsprozessen sein?

Wirft man einen Blick darauf, welche sozialen Phänomene die Radikalisierungsforschung betrachtet, so handelt es sich in aller Regel um Prozesse weltanschaulicher oder ideologischer Radikalisierung und Wege in gewalttätiges, insbesondere terroristisches Handeln: Jemand wird in Bezug auf einen vermeintlichen oder tatsächlichen Normalzustand radikal und versucht, ihn – oftmals gewalttätig – zu bekämpfen. Auffällig ist also, dass Radikalisierung von der Forschung weniger in ihren vielfältigen, für demokratische, liberale Gesellschaften möglicherweise auch produktiven und innovativen Ausprägungen untersucht wird. Er wird vielmehr zum allergrößten Teil als ein destruktives Phänomen betrachtet, das Gegenstand von Prävention und Strafverfolgung werden muss. In seiner derzeit vorherrschenden Verwendung ist damit im Begriff Radikalisierung eine spezifische Normativität eingelagert, die bestimmte Aspekte des Begriffs unsichtbar macht.

Damit ist Radikalisierung auch als ein im Kern relationales Konzept (Alimi/Demetriou/Bosi 2015) beschrieben. Ob jemand gedanklich oder in seinen Handlungen an die Wurzel von etwas geht, ist eine Frage der Perspektive. Eine als „radikal“ verstandene Weltanschauung ist aus der Binnensicht der sich radikalierenden Akteure durchaus ein Qualitätsattribut. So zeichnen sich islamistische Weltanschauungen unter anderem durch den Anspruch aus, „an die Wurzel“ (des Glaubens, die ursprünglichen religiösen Quellen, der Ursachen für tatsächliche oder vermeintliche Ungerechtigkeiten) zu gehen. Auch hier zeigt sich der relationale Charakter des Radikalisierungsbegriffs: Diese Radikalität wird nur unter bestimmten gesellschaftlichen und sozialen Bedingungen überhaupt als Problem empfunden. „Radikalität“ bedeutet im sogenannten „Islamischen Staat“, in China oder Russland etwas fundamental Anderes als in demokratischen, liberalen Gesellschaften, und in einer russischen Menschenrechtsgruppe dürfte die Konnotation des Begriffs wiederum anders ausfallen als in Wladimir Putins Administration oder in der Kommunistischen Partei Chinas. Implizit oder explizit verweist der Begriff Radikalisierung also auf einen normativen Hintergrund, vor dem er z.B. als Problemanzeiger oder als Diffamierung und Propaganda wahrgenommen wird.

Zudem verweist der Begriff Radikalisierung – im Gegensatz zu „Radikalität“ – auf die Vorstellung einer Entwicklung hin zu einem unterschiedlich definierten (negativ verstandenen) Endpunkt. Zuweilen wird der Endpunkt der Radikalisierung dabei nur implizit mitgeführt, manchmal jedoch auch explizit als Extremismus, Terrorismus oder eine konkrete Ideologie benannt. Auch wird der Begriff Radikalisierung, der anfangs nur auf islamistische Phänomene bezogen war, auf andere politische Extremismen wie Rechtsextremismus oder auch auf phänomenübergreifende Betrachtungen angewendet (z.B. Daase/Deitelhoff/Junk 2019; Quent 2016), die vorher unter anderen Schlagworten verhandelt wurden – wie Rechtsextremismus, auch Rechtsradikalismus, in Bezug auf RAF und IRA häufig „Linksterrorismus“. Das mag auch darauf hindeuten, dass zu letzteren Phänomenen bisher weniger eine prozess- und entwicklungsorientierte Perspektive im Vordergrund stand, die in der Radikalisierungsforschung durchaus zentral ist.

Bis hierher lässt sich also festhalten: Radikalisierung

- ist eine Metapher, mit der soziale Phänomene anschaulich gemacht bzw. konzeptualisiert werden,
- hat einen relationalen Charakter,
- besitzt eine explizite oder implizite Normativität und
- beschreibt einen Prozess/eine Entwicklung.

Mit dieser ersten Betrachtung des Begriffs sind viele Herausforderungen noch gar nicht angesprochen. Wenn beispielsweise der Begriff Radikalisierung spätestens seit 2001 vorwiegend als Indikator für ein Konglomerat sozialer Probleme verwendet wird, dann stellt sich die Frage, ab wann und nach welchen Kriterien Radikalisierungsprozesse eigentlich von wem als solche bezeichnet werden. In der Radikalisierungsprävention ist hiermit ein praktisches und allgemeines Problem professioneller, sozialpädagogischer Urteilsbildung angesprochen: Wie kann man entsprechende soziale Probleme erkennen und eingrenzen? Für sozialpädagogische Fachkräfte, so auch Joachim Langner u.a.,

verbirgt sich hier eine ganz praktische Herausforderung: Ab wann wird die religiöse Orientierung eines muslimischen Jugendlichen zu einem sozialpädagogischen, fachlichen Problem, dem dann entsprechend begegnet werden muss? Ist es bereits ein Alarmsignal, wenn ein bisher nicht religiös interessierter Jugendlicher beginnt, alltägliche Handlungen in ‚halāl‘ und ‚harām‘ einzuteilen und sein Leben danach auszurichten? Oder ist sein Verhalten erst dann als problematisch zu werten, wenn er anderen Schülerinnen und Schülern oder Erwachsenen eine ähnliche Lebensweise nahebringen oder gar aufdrängen möchte? Ist die Weigerung einer Schülerin, an einer Gedenkminute für die Opfer eines islamistischen Anschlages teilzunehmen, ein Warnsignal für eine Affinität zu islamistisch-extremistischen Gruppen, oder doch ‚nur‘ die verständliche Reaktion einer Jugendlichen auf eine von ihr möglicherweise als formelhaft und aufgedrängt empfundene ‚Gedenk-routine‘? (Langner u.a. 2020, S. 8)

„Gelöst“ werden solche und andere Herausforderungen von Praxis und Forschung oftmals (und jeweils: vorläufig) dadurch, dass auf *gewaltförmige* Ausprägungen der betrachteten Phänomene rekurriert wird, was sich etwa in den Begriffen „linke Militanz“ (Schultens/Glaser 2013) oder „gewaltorientierter Islamismus“ (Glaser/Frank/Herding 2018) ausdrückt. Eine andere Variante der Problembeschreibung orientiert sich an den normativen Grundordnungen, gegen die sich radikale Akteure oder Ideologien richten. Insbesondere der Begriff des Extremismus dient dazu, eine „tatsächliche oder behauptete Feindschaft gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (Quent 2016, S. 33) zu definieren, zu der Prozesse der Radikalisierung führten. Inbegriffen sind hier Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie die Ablehnung demokratischer Prinzipien und von Freiheits- und Menschenrechten (vgl. Neumann 2017, S. 43). Aber auch bezüglich des Extremismusbegriffs weist Neumann darauf hin, dass er einen relationalen und normativen Charakter habe, der die Definition erschwere:

Denn Extremismus – das vermeintliche ‚Ergebnis‘ von Radikalisierung – ist ein schwammiger Begriff, der keine unabhängige oder universelle Bedeutung hat. Was Extremismus heißt, hängt davon ab, was in einer bestimmten Gesellschaft oder zu einem bestimmten Zeitpunkt als gemäßigt gilt. Die Idee, dass Frauen außerhalb des Hauses einen männlichen Begleiter brauchen und kein Auto fahren dürfen, wäre in westlichen Ländern unvorstellbar. Doch in Saudi-Arabien ist sie gelebte – und in weiten Teilen der dortigen Gesellschaft akzeptierte – Wirklichkeit. In diesem Land gilt als Extremist, wer solche angeblich religiös begründeten Regeln in Frage stellt. (Neumann 2016, S. 39)

Dass sich die Situation in Saudi-Arabien seit 2016 in den von Peter R. Neumann genannten Punkten zumindest punktuell verändert hat, kann als weiterer Beleg für die Verschiebung von Bedeutungen, etwa durch gesellschaftliche Veränderungen, gewertet werden. Der Verweis auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung und auf die Menschenrechte kann einen normativen Bezugsrahmen für die Radikalisierungsforschung und -prävention darstellen, der jedoch im Detail wiederum Fragen aufwirft. Dies gilt etwa mit Bezug auf

Protestbewegungen, die maßgeblich zur Entwicklung (nicht nur) der bundesdeutschen Demokratie und zu sozialem und politischem Fortschritt beigetragen haben, jedoch in ihren jeweiligen historischen Kontexten ganz oder teilweise als radikal oder gar extremistisch galten. Dies gilt etwa für die feministische Bewegung, die Studentenbewegung der sogenannten 68er oder auch die Anti-Atomkraft-Bewegung. Viele Ziele und Forderungen dieser sozialen Bewegungen – wie etwa das Frauenwahlrecht, der Ausstieg aus der Atomkraft oder die Etablierung einer verfassten Studentenschaft an den Universitäten – sind heute selbstverständliche (und bei weitem nicht mehr als „radikal“ empfundene) Elemente der demokratischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Und auch die während der Arbeiten an dieser Einleitung in den USA und vielen europäischen Ländern protestierende „Black Lives Matter“-Bewegung, die auch von vielen jungen Menschen getragen wird, kann in ihrer Forderung nach einer Überwindung des Rassismus als „radikal“ bezeichnet werden. Mit Blick auf solche historischen und aktuellen Beispiele kommt auch Scherr (2020) zu dem Ergebnis, dass Radikalisierungs- wie Extremismusbegriff problembehaftet sind, gesteht aber gleichzeitig zu, dass die Orientierung an normativen Grundprinzipien in der Extremismusforschung und -prävention unumgänglich ist:

Strittig kann nur sein, welche Prinzipien als unverzichtbare Grundprinzipien der konstitutionellen Demokratie gelten sollen. Dies ist als Grundlage der Forschung über Rechtsextremismus konsensual, und eine Ablehnung einer solchermaßen begründeten Extremismusforschung würde dementsprechend auch im Fall des Rechtsextremismus zu einer Infragestellung ihrer Berechtigung führen. (Scherr 2020, S. 83)

An diesem Thema arbeiten sich Forschung und Fachpraxis immer wieder in Debatten um die beiden Begriffe Radikalisierung und Extremismus und eine vehemente Kritik (z.B. Berendsen/Rhein/Uhlig 2019; Baron/Drücker/Seng 2018) oder eine engagierte Verteidigung (z.B. Jesse 2018) ab. Der Trend zu einer Polarisierung der Forschungslandschaft anhand der Haltung zu diesen Begriffen, wie er sich in den derzeitigen Debatten zeigt, ist dabei äußerst kritisch zu sehen. Insofern stellte sich den Autorinnen und Autoren dieses Handbuchs auch die Aufgabe, den Begriff Radikalisierung möglichst reflexiv zu verwenden, und den Herausgeberinnen und Herausgebern, offen für unterschiedliche, auch kritische Begriffsverwendungen zu sein.

Denn reflexive, kritische Begriffsverwendungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht ausschließlich definitorisch vorgehen, sondern ihre Begriffe auf Genesis und Geltung und damit auf ihre Reichweite und Grenzen hin befragen (z.B. Bonacker 2000). Im Unterschied zu einem kritischen Umgang mit Begriffen lässt sich die essenzialistische Begriffsverwendung wie folgt charakterisieren:

Auf der Ebene der Behauptung über das Wesen der Erkenntnis stellt sie erstens ihre zentralen, konstitutiven Fragen als Was-Fragen („Was ist das Soziale?“); zweitens unterscheidet sie dabei zwischen essentiellen und akzidentiellen Eigenschaften sozialer Phänomene; drittens wertet sie ihre daraus gewonnenen Erkenntnisse als Spiegel einer ihr vorgängigen sozialen Welt; und viertens postuliert sie deshalb eine unbedingte Wahrheitsgeltung dieser Erkenntnisse. Daraus ergibt sich die methodologische Forderung nach einem geschlossenen begrifflichen System[,] durch das das intelligible Prinzip der sozialen Ordnung aufgedeckt wird. (Bonacker 2000, S. 43)

Eine solche Begriffsverwendung lässt sich gerade im Bereich der Radikalisierungsforschung teilweise feststellen, und zwar gleichermaßen bei Forschenden, die den Radikalisierungs- wie den Extremismusbegriff befürworten oder ablehnen, bei den zugespitzten Diskussionen über die Vergleichbarkeit von Phänomenen oder darüber, ob etwa der Links-

extremismus als Phänomen untersucht werden „darf“ oder nicht. Die Etablierung eines rein deduktiv-definitiven Vorgehens wie auch eines Positionierungszwangs haben wissenschaftliche Erkenntnis allerdings selten befördert, und man hat teilweise den Eindruck, dass sozialwissenschaftliche Entwicklungen, wie die hin zu einer nicht-essentialistischen Sozialforschung, zu einer kritischen Begriffsverwendung (Jaeggi 2014) oder einer reflexiven Verwissenschaftlichung (Beck/Bonß 1989) in der Radikalisierungsforschung, erst noch rezipiert werden müssen. Dies mag einerseits der relativ jungen Entwicklung dieses Paradigmas geschuldet sein und auch dem teils auf der Forschung lastenden immensen politischen Handlungsdruck – es entlastet aber nicht von entsprechenden Überlegungen. Mittlerweile gibt es jedoch auch Wortmeldungen, die eine reflexive Begriffsverwendung anstoßen können (z.B. Gaspar u.a. 2019; Maurer 2017). In ähnlicher Hinsicht formulieren auch Gaspar u.a. eine deutliche Kritik an der bisherigen theoretischen und empirischen Verwertung der Radikalisierungsforschung:

Zum einen wird die gewaltfreie Radikalisierung nicht als eigenständige Form der Radikalisierung verstanden, sondern allenfalls als Phase eines noch nicht voll entwickelten Prozesses hin zur politischen Gewalttätigkeit. Dies führt in analytischer Perspektive dazu, dass nur ein eingeschränkter Blick auf Radikalisierung geworfen wird und in normativ-praktischer Perspektive das emanzipatorische Potenzial von Radikalisierung nicht erkannt wird. Darüber hinaus bleibt ein zweiter Phänomenbereich der Radikalisierung komplett unbeachtet: die Radikalisierung in der Gewalt. Dadurch, dass die Gewaltanwendung als die Endstufe eines Radikalisierungsprozesses betrachtet wird, bleibt die Untersuchung der weiteren Prozessentwicklung mit dem Eintritt der Gewaltanwendung ausgespart. Doch Radikalisierung lässt sich auch nach der ersten Entscheidung zur Gewaltanwendung beobachten, etwa mit Blick auf die Erweiterung der Ziele politischer Gewalt oder ihrer Mittel. (...) Um dem Phänomenbereich der Radikalisierung in seiner ganzen Breite gerecht zu werden, ist es deshalb unerlässlich, über die Pfade der Radikalisierung in die Gewalt hinaus zu gehen und, empirisch und theoretisch, den Blick sowohl auf Radikalisierung ohne Gewalt als auch auf Radikalisierung in der Gewalt zu weiten. (Gaspar u.a. 2019, S. 19)

Demgegenüber plädieren die Autorinnen und Autoren für einen weiten, analytischen und prozessorientierten Begriff von Radikalisierung, der sowohl ihre diskursiven und als auch ihre performativen Aspekte in den Blick nimmt und Prozesse von Radikalisierung nicht immer schon von ihrem (unterstellten) Endpunkt her betrachtet, sondern empirisch eigenständige und offene Untersuchungsdesigns ermöglicht. Auch Milbradt konstatiert, dass aus der in die Radikalisierungsforschung und -prävention eingeschriebenen Notwendigkeit, Vorhersagen über zukünftige Entwicklungswege zu ermöglichen, Leerstellen und blinde Flecken entstehen. So sei ein zentrales temporales Problem von Radikalisierungsforschung und prävention, dass aus rekonstruktiven, vergangenheitsbezogenen Analysen in der Übertragung auf aktuelle Fälle prospektive Schlussfolgerungen gezogen werden müssten und sich diese Problematik in die Etablierung eines radikalierungspräventiven Dispositivs einschreibe, das entsprechende Denk- und Handlungslogiken institutionalisiere (Milbradt 2021).

Dies gilt auch für die Radikalisierungsforschung, die in ihrer grundlegenden Ausrichtung in aller Regel Radikalisierungsprozesse mit einem Endpunkt in der extremistisch motivierten Gewalttat denkt und damit auch das tatsächliche oder vermeintliche *Vorfeld* solcher Taten immer nur *als* Vorfeld, nie aber in seiner Eigenständigkeit denken kann. Dies ist umso überraschender, als dass eine wesentliche Erkenntnis in der Betrachtung von Wegen in die Gewalt und in die Radikalität im Jugendalter ist, dass diese oftmals einen „passageren Charakter“ (Kleeberg-Niepage 2014, S. 147) aufweisen, der aber selten be-

rücksichtigt wird. Insofern ist Jukschat und Leimbach recht zu geben, wenn sie für eine „deutlich stärkere Offenheit und Irritierbarkeit von Begriffen und Theorien angesichts empirischer Beobachtungen, (...) für die Eröffnung neuer Denkhorizonte und für eine kritisch-reflexive Befragung der eigenen Forschungen und ihrer Implikationen“ (Jukschat/Leimbach 2019, S. 19) plädieren.

Dementsprechend eröffnet dieses Handbuch Raum für Annäherungen an die Phänomene, die teils deutlich kritische Haltungen in Bezug auf die Radikalisierungsforschung und -prävention einnehmen und die zum Nachdenken über die eigene Forschung und Praxis anregen können. Gleichzeitig muss jedoch an dieser Stelle festgehalten werden, dass eine wissenschaftliche Diskussion trotz einer solchen Metaperspektive nicht umhinkommt, Radikalisierung und Extremismus als wirkliche soziale Probleme aufzugreifen, die von demokratischen Gesellschaften und ihren pädagogischen, sicherheitsbehördlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen und Akteuren bearbeitet oder verhindert werden sollten.

Bei der Betrachtung von Radikalisierungsprozessen im Jugendalter – aber nicht nur dort – ist in Rechnung zu stellen, dass es sich nicht um isolierte Prozesse mit klar voneinander unterscheidbaren Faktoren handelt, wie dies verschiedene Radikalisierungsmodelle teilweise nahelegen. Vielmehr sind Radikalisierungsprozesse nicht nur als (oftmals hochproblematisches) Element politischer Sozialisation anzusehen, sondern gleichzeitig eingebettet in allgemeinere Entwicklungen in der Adoleszenz. Denn politische Sozialisation, so Kleeberg-Niepage, ist keine isolierte Entwicklungsaufgabe, sondern vollzieht sich im Kontext vielfältiger Sozialisationsinstanzen und Prozesse (Kleeberg-Niepage 2014, S. 157). So werden im vorliegenden Handbuch von Familie über Peergroups bis zu Sozialen Medien verschiedene soziale Aspekte von Radikalisierung in den Blick genommen.

2 Radikalisierung, Adoleszenz und Sozialisation

Die Entwicklung einer jugendspezifischen Perspektive auf Radikalisierung ist aus zwei Gründen besonders wichtig: Einerseits lässt sich feststellen, dass bisher die Thematisierung des Jugendaspektes von Radikalisierung selten über die Feststellung hinausgeht, dass Radikalisierung vor allem ein Jugendphänomen sei. So gehen beispielsweise die Überblicksarbeiten von Borum (2011a; 2011b) oder Schmid (2013) nur sehr cursorisch auf jugendbezogene Aspekte ein und haben oftmals einen sehr engen Blick auf Radikalisierung. Neuere Arbeiten hingegen (z.B. Zick u.a. 2019) berücksichtigen stärker auch die Jugendphase und das Verhältnis von Radikalisierung und Sozialisation. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass in Reaktion auf rechtsextremistische Gewalttaten in der Bundesrepublik der 1980er-, 1990er- und der frühen 2000er-Jahre eine Vielzahl von Arbeiten über die Hinwendung zu rechtsextremistischer Gewalt im Jugendalter entstanden, die allerdings noch gar nicht unter dem Label „Radikalisierungsforschung“ geführt wurden. Diese waren oftmals deutlich stärker auf Jugendliche, auf allgemeinere Prozesse (politischer) Sozialisation im Jugendalter, auf entwicklungsphasenspezifische Faktoren und Hintergründe sowie auf das breitere familiäre Umfeld und biografische Verläufe orientiert. Zu nennen sind hier beispielsweise Arbeiten von Michaela Köttig (2004), Klaus Boehnke u.a. (2002), Lena Inowlocki (2000), Peter Rieker (1997), Christel Hopf u.a. (1995) und Wilhelm Heitmeyer u.a. (1992).

Solche dezidiert jugend- und sozialisationsbezogenen Ansätze werden derzeit in der Radikalisierungsforschung selten rezipiert. Ansätze gibt es beispielsweise bezüglich der